

Verteiler:

- a) SUBV, Abteilung 2, 3, 5
- b) ASV
- c) Die Bremer Stadtreinigung, Anstalt öffentlichen Rechts

nachrichtlich:

- d) S,
- e) Polizei Bremen, VK 01
- f) Ämter und Betriebe des Ressorts
- g) dem Ressort zugeordnete Gesellschaften

**Dienstanweisung Nr. 445**

(Aufgabenbereich: 06, 07, 08, 09, 10, 12, 13)

**Vorgaben für die Einrichtung eines geeigneten Standplatzes für  
Unterflursysteme und deren Entleerung**

**1. Vorbemerkungen**

Soweit diese Dienstanweisung auf natürliche Personen Bezug nimmt, gilt sie für weibliche und männliche Personen.

Unterflursysteme sind eine Alternative zu den herkömmlichen in Bremen etablierten haushaltsnahen Sammelsystemen des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers. Die Systeme bestehen aus einem kleinen oberirdischen Einwurfschacht und einem in die Erde eingelassenen Behälter bis zu 5 Kubikmeter Volumen. Die Abfuhr erfolgt, wie bei herkömmlichen Glas- oder Altpapiercontainern über 1-Mann-Kranentleerung.

Um Konflikten mit (Wohn-)Nachbarschaft und dem Straßenverkehr von vorne herein zu begegnen, einen sachgerechten und zügigen Vollzug sowie einen sicheren Betrieb zu gewährleisten, sind die Anforderungen für die Errichtung und den Betrieb einheitlich festgelegt.

**2. Regelungsgegenstand**

Die Regelungen dieser Dienstanweisung beschreiben die Standards für Errichtung und Betrieb von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Papier.

Die Standards sind bei der Planung von Unterflursystemen im Rahmen von Bauleitplanung und Baugenehmigungen sowie für die mit der Entleerung verbundenen straßenverkehrsrechtlichen Zulassung zugrunde zu legen. Sie betreffen

- die vom öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger zu beachtenden Anforderungen für die Beantragung und Genehmigung eines Standplatzes

- die von der Straßenverkehrsbehörde zu beachtenden Anforderungen an straßenverkehrsrechtlich erforderliche Zulassungen und vom Entsorgungsträger zu beachtende Anforderungen bei Entleerung

Die Sammlung von Leichtverpackungen (gelber Sack) erfolgt durch die Systembetreiber des Dualen Systems. Ab dem 1. Januar 2020 muss der Systembetreiber auch die Abfuhr der Unterflurbehälter für Leichtverpackung sicherstellen. Für die Übergangszeit kann alternativ

- die Abfuhr über gelbe Säcke erfolgen
- ein im Vorgriff vom Grundstückseigentümer beschafftes Unterflursystem für die Sammlung von Leichtverpackung unter Beauftragung eines privaten Entsorgungsunternehmens mit der Entleerung genutzt werden. Die Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Der Entsorger muss den Inhalt dann an einer Übergabestelle in Bremen übergeben.

### **3. Verfahrensregelungen, Anforderungen für die Beantragung und Genehmigung eines Standplatzes**

- 1) Der Grundstückseigentümer muss beim öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger einen Antrag auf Ausstattung des Grundstücks mit Unterflursystemen beantragen. Der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger prüft den Antrag und berät den Grundstückseigentümer bezüglich der Voraussetzungen zur Nutzung von Unterflursystemen. Im Rahmen der Prüfung wird dem Amt für Straßen und Verkehr Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den verkehrlichen Belangen gegeben.
- 2) Der Einbau eines Unterflursystems ist bis zu 2 m Tiefe und einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> verkehrsfrei (§ 61 Absatz 1 Nr. 9 Landesbauordnung). Für größere Anlagen ist seitens des Grundstückseigentümers, abhängig vom bestehenden Planungsrecht, eine Anzeige zur Genehmigungsfreistellung (§ 62 Landesbauordnung) oder ein vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (§ 63 Landesbauordnung) notwendig.
- 3) Nach Prüfung des Antrags erlässt der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger gegenüber dem Grundstückseigentümer einen Bescheid über die Bewilligung oder Versagung des Antrags.
- 4) Die Herrichtung und Unterhaltung eines für die Nutzung von Unterflursystemen geeigneten Standplatzes obliegen dem Grundstückseigentümer nach den Vorgaben des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers entsprechend den nachfolgenden Nrn. 5 - 12 dieser Dienstvereinbarung. .
- 5) Die Standplätze für die Unterflursysteme müssen sich auf privatem Grund des Antragstellers befinden. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstückes, ist eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers vorzuweisen.
- 6) Die Standplätze und private Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend befestigt sein.
- 7) Die Entfernung zwischen der Mitte des Unterflursystem (Aufnahmesystem) und der Mitte des Entsorgungsfahrzeugs darf max. 7 Meter betragen.
- 8) Die lichte Höhe über den Unterflursystemen muss mind. 10 Meter betragen.
- 9) Das Entsorgungsfahrzeug muss durchgängig vorwärts fahren können (An- und Abfahrt).
- 10) Das Entsorgungsfahrzeug muss bei der Entleerung parallel zum Unterflursystem stehen können.

- 11) Zwischen den Standplätzen und der nächsten Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeugs dürfen sich keine Parkflächen befinden.
- 12) Zwischen den Standplätzen und der nächsten Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeugs sollen sich keine Geh- oder Fahrradwege befinden. Sollten sich im Einzelfall doch Geh- oder Fahrradwege zwischen der Haltemöglichkeit des Entsorgungsfahrzeugs und dem Unterflursystem befinden, sind diese Wege nach Vorgaben des Amtes für Straßen und Verkehr für die Aufnahme der Stützlast (bis zu 6,6 Mg bei maximaler Lastsituation) des Entsorgungsfahrzeuges vom Grundstückseigentümer herzurichten.
- 13) Bei Nutzung von Privatstraßen oder Parkplätzen muss eine entsprechende Durchfahrtsgenehmigung des Grundstückseigentümers vorliegen.
- 14) Die Standplätze müssen frei von Versorgungsleitungen oder –schächten sein.
- 15) Der Abstand zwischen den Unterflursystemen und der nächsten Fensteröffnung sollte mindestens 2 Meter betragen.
- 16) Die benötigte Traglast für das Entsorgungsfahrzeug (3-4 Achser) beträgt bis zu 32 Mg. Der Untergrund muss entsprechend befestigt sein.
- 17) Das Unterflursystem (Restmüll, Bio, Papier) muss vom Grundstückseigentümer über den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger bestellt werden.
  - Der Grundstückseigentümer trägt die Kosten für die Baugrube zum Einsatz der Unterflursysteme und die Kosten für den Betonschacht zur Aufnahme des Sammelbehälters.
  - Der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger übernimmt die Kosten für das Sicherheitsplateau und den Sammelbehälter inkl. Gehwegplattform und Einwurfschacht. Beides verbleibt auch im Eigentum des öffentlich rechtlichen Entsorgungsträgers.

#### **4. Vom Entsorgungsträger zu beachtende Anforderungen bei Entleerung (Zulassungsvoraussetzungen)**

- 1) Das Befahren aller Geh- und Radwege mit dem Entsorgungsfahrzeug ist untersagt.
- 2) Die Stützen des Entsorgungsfahrzeugs sind ausschließlich mit Unterlegplatten zu nutzen.
- 3) Es darf nicht die Notwendigkeit bestehen, dass die Stützen in Richtung Fahrbahnmitte ausgefahren werden<sup>1</sup>.
- 4) Es ist sicherzustellen, dass durch die Entleerung von Unterflursystemen im übergeordneten Straßennetz (Hauptverkehrsstraßen, Straßen mit öffentlichen Personennahverkehr, Lkw-Führungsnetz) keine Behinderung erfolgt, die über die „konventionelle“ Abfallentsorgung hinaus geht.
- 5) Zur Absicherung der Geh- und Radwege während des Entleerungsvorganges, sind die einschlägigen Regeln des Arbeitsschutzes sowohl im übergeordneten Straßennetz, als auch in den Nebenstraßen einzuhalten. (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 95).
- 6) Erforderliche Genehmigungen für den Entsorgungsträger sind für das Vorbehaltsnetz (Verordnung über die Zuständigkeit nach der Straßenverkehrs-Ordnung § 1 Absatz 4) beim ASV (Referat 30), für alle übrigen Straßen bei der Direktion Verkehrspolizei VK 01 Führungsgruppe –Verkehrsrecht- einzuholen. Genehmigungen werden als Sammelgenehmigung für die Standorte der jeweiligen Entsorgungsträger in Form von Jahresgenehmigungen ausgestellt.

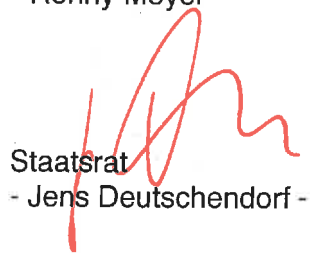
<sup>1</sup> Die Stützen, die auf der Seite der Fahrbahn abgesetzt werden sind im Profil des Fahrzeugs verborgen. Alle eingesetzten Fahrzeuge halten die gesetzliche Vorgabe von maximal 2,55 Meter Fahrzeugbreite ein.

**5. Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



Staatsrat  
- Ronny Meyer



Staatsrat  
- Jens Deutschendorf -